

1.59 Weiterentwicklung BDKJ-Bundesordnung 2001

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2011

§ 21 Absatz 3 Satz 3

Bisheriger Text der Bundesordnung:

³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und Regionen in ihrer Verteilung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 darf in diesem Fall 75 v.H. nicht unterschreiten.

Neuer Text der Bundesordnung:

³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Regionen betragen.

§ 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Bisheriger Text der Bundesordnung:
ein Mitglied des Diözesanvorstandes

Neuer Text der Bundesordnung:

mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

§ 25 Absatz 2 Nummer 1

Bisheriger Text der Bundesordnung:

je ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je ein Vertreter der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht vorgesehen ist

Neuer Text der Bundesordnung:

je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens ein Vertreter der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht vorgesehen ist und

§ 25 Absatz 2 Nummer 2

Bisheriger Text der Bundesordnung:
ein Mitglied des Diözesanvorstandes

Neuer Text der Bundesordnung:

mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

§ 30 Absatz 3 Satz 3

Bisheriger Text der Bundesordnung:

³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 67 v.H. nicht unterschreiten.

Neuer Text der Bundesordnung:

³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf

höchstens die Hälfte der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen betragen.

§ 34 Absatz 1

Bisheriger Text der Bundesordnung:

¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Neuer Text der Bundesordnung:

¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 34 Absatz 2

Bisheriger Text der Bundesordnung:

¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Neuer Text der Bundesordnung:

Bei Abwahlen, Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 34 Absatz 3

Bisheriger Text der Bundesordnung:

Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

Neuer Text der Bundesordnung:

¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Beschlüssen als abgegeben. ²Davon kann in der Diözesanordnung abgewichen werden.



§ 34 Absatz 4

Bisheriger Text der Bundesordnung:

Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

Neuer Text der Bundesordnung:

Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

§ 34 Absatz 5

Bisheriger Text der Bundesordnung:

< derzeit nicht existent >

Neuer Text der Bundesordnung:

Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.